



Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 04.05.2016**
2. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch**
3. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 04.05.2016

Die nächste ordentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses findet am Mittwoch, 04.05.2016, 17:00 Uhr im Sitzungsraum 1 des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.03.2016
- 4 Vorlagen
 - 4.1 Erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2016
 - 4.2 Einvernehmensherstellung zwischen dem Schulträger (Gemeinde Barleben) und dem Träger der Schulentwicklungsplanung (Landkreis Börde) zur beabsichtigten Umwandlung der Sekundarschule Barleben in eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2016/17
- 5 Bericht zur Bildung eines Integrationsbeirates
Berichterstatlerin: Fachbereichsleiterin 3, Frau Iris Herzig
- 6 Information zum Stand des regionalen Übergangsmanagements von der Schule in den Arbeitsmarkt (RÜMSA)
Berichterstatlerin: Fachbereichsleiterin 3, Frau Iris Herzig
- 7 Information zur Kostenbeteiligung der Vereine an der Nutzung der Sporthallen (Übersicht über Hallennutzungen)
Berichterstatler: Fachdienst Schulen und Kultur, Sachgebietsleiter Herr Andreas Baumeister
- 8 Information zur Einwohneranfrage von Herrn Romoser auf der Sitzung des Kreistages am 02.03.2016
Berichterstatler: Fachdienst Schulen und Kultur, Herr Heinrich Schulze
- 9 Information zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im Landkreis Börde
Berichterstatlerin: Fachdienstleiterin Migration, Frau Corinna Sladky
- 10 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 12 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 21.04.2016

gez. Walker
Landrat

**Gemeinde Am Großen Bruch
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2016.

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.373.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.301.900 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.067.400 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.030.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 378.800 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 357.900 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 282.500 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 461.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Inve-

stitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 776.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwandsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 7

Nicht zu den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen zählen (§ 18 KomHVO Doppik): Aufwendungen, für die zweckgebundene Erträge als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Am Großen Bruch, den 16.03.2016

Stroka

Stroka
Bürgermeisterin



Dienstsiegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 28.04.2016 bis 02.06.2016 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz hat die Kommunalaufsicht die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Am Großen Bruch, den 21.04.2016

Stroka

Stroka
Bürgermeisterin



Dienstsiegel

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de